Protokoll

Derkuma	07.00.0000
Datum:	07.09.2020
Beginn:	19:00 Uhr 21:34 Uhr
Ende: Ort:	27 (1000)(1000) (10 (1000) (10
	Gemeindesaal, Eichhornstr. 4 - 5
Anwesende	Frau Lehmann, Frau Wolf, Herr Höppe, Herr Gutzeit, Frau Nier, Herr Weinowski, Herr Hentze, Herr Esther
Gäste	Herr Schmidt – OAL Frau Adaszewski – Protokoll Herr Dr. Weßlau, Herr Deichmann
Tages- ordnung	 Informationen des Ordnungsamtsleiters Bürgerfragestunde Vorstellung Haushalt 2021 Möglichkeiten der Geschwindigkeitsbeschränkung z.B. Begrenzung auf 30 km/h Ideen zum Schulwegekonzept als Zuarbeit zum Ortsentwicklungsausschuss Sonstiges
	Frau Lehmann begrüßt alle Anwesenden. Herr Calov und Herr Prosch sind entschuldigt, ansonsten sind alle Mitglieder und sachkundigen Einwohner anwesend. Die Ladung ist allen ordnungsgemäß zugegangen. Die Protokolle vom 21.01.2020 und 10.03.2020 werden bestätigt. Die Tagesordnung wird bestätigt.
TOP 1	Informationen des Ordnungsamtsleiters
	Herr Schmidt schildert kurz den Ablauf. Bei TOP 3 handelt es sich um das Zusammentragen von theoretischen Bedarfen für den Haushalt 2021 im Ordnungsamt und von der Feuerwehr. Bei TOP 4 gab es eine Anfrage, inwieweit es gesetzliche Möglichkeiten auf eine Begrenzung 30 h/km innerhalb des Ortes gebe. In TOP 5 geht es um die Frage aus der letzten Gemeindevertretersitzung zum Schulwegekonzept. Hier werden rechtliche Grundlagen aufgeführt.
	Es gibt eine neu erlassene Umgangsverordnung vom 03.09.2020. Sportliche Aktivitäten, wie Kontaktsportarten unter 27 Jahren können wieder mit Vorsicht betrieben werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt. Dieses muss der Veranstalter zusammen mit dem Gesundheitsamt erstellen, kann aber auch vom Ordnungsamt an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Die Umgangsverordnung tritt am 11.10.2020 außer Kraft, es ist zu erwarten, dass es eine weitere Umgangsverordnung gibt. Die Vereine möchten gerne Veranstaltungen machen, diese sind aber vielfach mit erheblichem Aufwand und Mehrkosten verbunden, so dass die Vereine noch weitere Lockerungen abwarten.

Anfragen/Petitionen

Zwei Petitionen liegen derzeit dem Petitionsausschuss vor:

- 18.08.2018, Schenkendorfer Weg: Es geht um Belästigung durch LKW-Verkehr in der Ortsdurchfahrt, die Freigabe von Fußwegen für Radfahrer und die Freigabe von Radwanderrouten für den allgemeinen Verkehr. Zuarbeiten wurden geleistet, bisher keine Antwort vom Petitionsausschuss erhalten
- 28.05.2020, Puschkinstraße: Es geht um die Verkehrssituation im allgemeinen Sinne als Kommunalstraße, der Umgang mit Beschwerden von Anwohnern und die Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen. Auch hier wurden die Zuarbeiten an den Ausschuss geleistet, ebenfalls bisher keine Antwort erhalten.
- In der letzten Ordnungsausschusssitzung haben Eltern aus der Menzelstraße ihre Petition abgegeben. Hier wurde eine Verkehrs- und Geschwindigkeitszählung durchgeführt, die ergab, dass keine wesentliche Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, die durchschnittliche Verkehrsstärke liegt bei 319 Fahrzeugen pro Tag (26 pro Stunde durchschnittlich am Tag). Die Petenten haben eine entsprechende Information erhalten. Bei weiteren bautechnische Maßnahmen muss man sich an den Bauausschuss bzw. Ortentwicklungsausschuss wenden. Auf Nachfrage teilt Herr Schmidt mit, dass es sich um eine 30er Zone handelt. Die maßgebliche V85% lag bei 40 km/h.

Badestellen

Es gab eine Anfrage aufgrund eines Urteils des BGH, wo ein Bürgermeister zur Verantwortung gezogen wurde, weil er eine Badestelle nicht beaufsichtigt hat. Der Kommunale Schadensversicherer und der Städte-und Gemeindebund haben sich im Juli 2020 dazu positioniert. Eine Aufsicht muss nur dort eingesetzt werden, wo entsprechende Einbauten im Wasser (z.B. Stege) vorhanden sind. Im Todnitzsee gab es in den 30er Jahren eine Badestelle mit einer Steganlage und einem Sprungturm. Dies wurde im Laufe der Jahrzehnte sukzessive zurückgebaut. Fragmente dieser Steganlage sind noch übrig. Man hat sich dazu entschlossen, diese Steganlage vollständig abzubauen. Die Gemeinde sei aber dennoch verpflichtet, Kontrollen an allen Badestellen vorzunehmen, Uferbegehungen durchzuführen und auf Gefahren hin zu überprüfen. Dies wird regelmäßig auch vom Bauhof übernommen.

<u>Feuerwehrbedarfsplanung</u>

Man befinde sich derzeit noch in der Erarbeitung. Für die Berechnung der Hilfsfristen sind u. a. die Schließzeiten der Bahnanlage notwendig. Bei der letzten Bedarfsplanung konnte die Bahn die Zeiten der Bahnanlage übermitteln. Jetzt hat sie mitgeteilt, dass sie nicht mehr in der Lage sei, da es keine Statistiken mehr gebe. Man müsse versuchen, evtl. mit theoretischen Berechnungen voranzukommen. Wenn Planung vorliegt, wird erster Entwurf im Ausschuss vorgestellt und weiter begleitet. Dieser muss dann von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr

Hier sei man noch in der Zuarbeit für den Kalkulator. Der Auftrag dafür ist erteilt. Es fehlen noch Zuarbeiten, die in den nächsten 3 Wochen fertiggestellt werden. Wenn Kalkulation vorliegt, wird diese im Ausschuss vorgestellt, ebenso wird über die Straßenreinigungssatzung diskutiert. Es gibt viele Erfahrungswerte, unter anderem unsere 30-jährige Erfahrungen zu jetzigen Straßenreinigungssatzung.

<u>Müllablagerungen</u>

Es finden verstärkt Müllablagerungen in der Gemeinde und Umgebung statt. 90% der Ablagerungen befinden sich im Wald. Rechtlich ist es bei diesen Ablagerungen so, dass die Forstbehörde für die Beseitigung zuständig ist. Die Forst hat keine Kapazitäten, so dass teilweise von einer Wartezeit von bis zu 12 Monate zu erwarten ist. Gefährlich ist, wenn sich unter den Ablagerungen Sondermüll befindet. Die letzte gemeldete Ablagerung befindet sich am Rande der Sutschke. Ebenfalls trifft es die Gemeinde für Ablagerungen an den Straßen. Teilweise mit Sondermüll. Die Entsorgungskosten sind hoch und demzufolge wird es Auswirkungen auf den Haushalt geben. In vielen Fällen wurden Strafanzeigen gestellt. Die Ermittlungsverfahren sind langwierig und oft ohne Erfolg. Bestensee ist nicht die einzige Kommune, die das betrifft (verstärkt auch in Schönefeld).

Bauvorhaben im Bereich Ordnungsamt

In Bezug auf Räumlichkeiten der Feuerwehr wurde der Verwendungsnachweis an die ILB geschickt. Fördermittel sind ausgeschöpft und Maßnahme nunmehr abgeschlossen. Die Räumlichkeiten sind eingeschränkt in Benutzung. Man ist mit der Wehrleitung übereingekommen, dass die Einweihung der Räumlichkeiten gemeinsam mit dem 25-jähigen Bestehen der Jugendfeuerwehr aufgrund Corona in 2021 nachgeholt wird.

Weitere Baustelle ist die Einrichtung der Führungsstelle für die Feuerwehr. Die Technik ist bereits installiert. Zusätzlich muss noch eine Notstromversorgung eingerichtet werden, welche in Auftrag gegeben wurde. Die vorgesehene Fläche wurde vorbereitet, eine Überdachung wird folgen.

Einrichtung 30 km/h-Zone

30er Zone in der Rathenaustr./Eichhornstr./Köriser Straße wurde eingerichtet. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Beschilderung und Rückfragen der Polizei gab es Verzögerungen bei der Einrichtung der Paul-Gerhardt-Straße als 30er Zone. Die Zone wird ab 14.09.2020 eingerichtet. Dies ist eine umfangreichere Maßnahme, weil die alten Markierungen entfernt werden müssen.

Straße Unter den Eichen

Das Straßenverkehrsamt hatte vor, die Beschilderung der Straße Unter den Eichen auf 60 km/h neu zu begrenzen. Dies ist zwischenzeitlich umgesetzt worden. Es gebe aber noch weitere Diskussionen bezüglich einer Teilentwidmung der Straße, also den gesamten Hofjagdweg als Fahrradstraße ab 2024 zu widmen.

Herr Dr. Weßlau spricht das Thema an, was in der Zeitung stand. Herr Quasdorf antwortet, dass die Staatsanwaltschaft Neuruppin mit 10 Personen im Gemeindeamt waren. Es liege eine anonyme Anzeige gegen den Bürgermeister wegen Korruption, Vorteilsnahme usw. vor. Es wird ermittelt und mehr kann er dazu nicht sagen. Er fühlt sich in keinster Weise schuldig.

Herr Dr. Weßlau kritisiert, dass die Gemeindevertreter nicht informiert wurden und dies aus der Zeitung erfahren mussten. Selbst heute hätte man keine Information erhalten. Herr Quasdorf erwidert, dass er im Hauptausschuss dieselbe Information dazu abgeben wird.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Herr Schulz (Anglerverein) vertritt aus der Hintersiedlung einige Bürger. Es gibt Probleme mit den meist aus Berlin kommenden Besuchern, die ihre Freizeit an den Seen verbringen. Die Badestelle am Pätzer Hintersee wird an Wochenenden von bis zu 200 Leuten besucht. Er habe morgen eine Begehung mit Herrn Rackwitz, der Försterin und anderen Teilnehmern. Sie benötigen zur nächsten Saison Hilfe, um beispielsweise Informationstafeln zu errichten oder eine Toilette aufzustellen. Der Verein würde sich bereit erklären, auf dessen Gelände eine Informationstafel zu setzen für den Bereich Badestelle, Uferpromenade bis hinten im Bereich der letzten Straße an der Forst. Für eine autonome Toilette würde der Anglerverein eventuell auch die Patenschaft übernehmen. Frau Lehmann bedankt sich für die Anregungen und sagt, dass Herr Deichmann sie bereits mit Informationen versorgt habe.

Herr Schlechte aus Pätz (Mitglied der Pätzer Feuerwehr) weist auf die Verkehrs- und Parkproblematik am Strand hin. Die Maßnahmen des Ordnungsamts helfen nicht vollumfänglich. Gerade Weißdornweg oder auch Badstraße werden regelmäßig so zugeparkt, dass eigentlich nur noch ein PKW durchkommt. Für Rettungsdienst oder Feuerwehr ist teilweise gar kein Durchkommen möglich. Vielleicht wäre eine genaue Beschilderung sinnvoll. In Pätz habe man auch in anderen Straßen das Problem (Goethestraße, Im Winkel), wo parkende Autos von Anwohnern oder Besuchern stehen. Sinnvoll wäre auch es, die Bürger der Gemeinde vermehrt darauf aufmerksam zu machen, dass Fahrzeuge auf den Grundstücken zu verbringen sind. Herr Schmidt wird dieses Thema bei der nächsten Sitzung mit auf die Agenda nehmen.

Herr Gutzeit ergänzt zu diesem Thema, dass es um die Goethestraße und die Bachstraße gehe, wo die Anwohner überwiegend auf den Straßen und nicht auf ihren Grundstücken parken. Er fragt, ob es eine Möglichkeit oder eine Gesetzesgrundlage gibt, die Anwohner darauf hinzuweisen, ihre Grundstücke zu nutzen. Herr Schmidt antwortet, dass es sich um öffentliche Straßen handelt, die allen zur Nutzung zur Verfügung stehen. § 12 der StVO sagt aus, wann das Parken zu ahnden ist. Mit einer Beschilderung komme man nur eingeschränkt weiter. Man habe keine Möglichkeiten, das grundsätzlich zu verhindern. Man könne nur weiterhin Kontrollen durchführen. Man könne bautechnisch Veränderungen

vornehmen, was jedoch schwierig sei, da die Entwässerungen neben der Straße laufen und nicht zugebaut werden können. Die Bürger kann man gerne ansprechen und darauf hinweisen, es gibt aber keinen Zwang, das Fahrzeuge auf das private Grundstück zu stellen sind.
Herr Dr. Weßlau ergänzt, dass die Kontrollen definitiv erhöht werden müssen, da beispielsweise an der Waldkita regelmäßig Autos auf den Entwässerungsstreifen parken, ebenso am Tonloch und Richtung Gräbendorf auf der rechten Seite. Herr Schmidt antwortet, dass man am Tonsee links vom weißen Streifen oder auf dem Radweg ahnden könnte, rechts vom Streifen geht es aufgrund von Nichtzuständigkeit nach StVO. Dieser Umstand sei auch dem Landesbetrieb und der Forst bekannt.

TOP 3 Vorstellung Haushalt 2021

Das Ordnungsamt hat ihre Mittelanforderung an den Kämmerer gegeben. Es handelt sich um eine Bedarfserstellung. Die wichtigsten Dinge sind:

- 2021 Bundestagswahl
 (Vorbereitung, Entschädigung Wahlhelfer, Durchführung);
 nächste Wahlen: 2024 Europawahlen, Kommunalwahlen,
 Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag;
 2025 Wahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters
- <u>Straßenreinigung/Winterdienst</u>:
 im letzten Jahr neue Ausschreibung für Bankettmaht und
 Straßenreinigung; man hatte letztes Jahr einen Ansatz für 2021 von
 200.000 Euro, aufgrund Reduzierung jetzt bei 140.000 Euro; beim
 Winterdienst lag der Ansatz letztes Jahr bei 170.000 Euro, jetzt liege
 man bei 130.000 Euro
- <u>Allgemeine Ordnungsaufgaben</u>: keine Veränderungen, Sofortvollzug für Gefahrenabwehr Bereitstellung: 25.000 Euro
- Gestaltung Friedhöfe: geplant: Gesamtplan Unterhaltung: 182.000 € davon 150.000 € Ausbau Trauerhalle Nord (inkl. Ausschreibung, Planphase, Ausführung eines Generalunternehmers), Finanzplan Sanierung Trauerhalle Süd 2022: Einplanung 170.000 Euro, Reparatur und Umbau Trauerhalle Pätz: Teilmaßnahme hat bereits stattgefunden, Gestaltung Innenraum, Fassade und Entwässerung müssen nochmal angegriffen werden, Einplanung 2023 140.000 Euro,
- <u>Feuerwehr</u>: Land Brandenburg stellt Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Jahr pro Person zur Verfügung; Ausbildungskosten, Kosten für Untersuchungen und Beteiligung an LKW-Führerschein wird von der Gemeinde getragen.

Bedarf Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen, Ansatz im letzten Jahr für 2021: 114.000 Euro, erweitert auf: 526.000 Euro (insb. Erneuerung Hallenfußboden: 250.000 Euro, Malerarbeiten: 20.000 Euro, Treppe für Empore in der Fahrzeughalle: 34.000 Euro, Schaffung Durchgang Empore Entfernung Zuganker: 5.000 Euro, Überdachung für Raucherecke: 5.000 Euro, Schaffung befestigter Parkflächen: 85.000 Euro, Erweiterung Toreinfahrt und Kauf von 2 Hallentoren: 40.000 Euro, Erweiterung Absauganlagen für alle Fahrzeuge: 30.000 Euro, Erneuerung Sanitärbereiche: 35.000 Euro, Feuerwehr Pätz: Sanierung Holztor: 15.000 Euro sowie allgemeine Wartungs- und Reparaturkosten.

 Investitionen: Errichtung einer Übungsanlage (18.000 Euro), Kauf eines Kleineinsatzfahrzeuges KEF (Preis: 65.900 Euro), 2023: Kauf neues Tanklöschfahrzeug für Löschgruppe in Pätz (Preis: 500.000 Euro).

Herr Gutzeit fragt, wie die Ersparnis von ca. 100.000 Euro beim Winterdienst/Straßenreinigung zusammenkommt. Herr Schmidt antwortet, dass neue Pauschalverträge für 3 Jahre für Winterdienst und Straßenreinigung geschlossen wurden. Die Kostenersparnis kann nach entsprechender Kalkulation in den nächsten Jahren an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

Herr Schmidt erklärt auf Nachfrage von Herrn Gutzeit, dass 25.000 Euro für die Allgemeine Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, wenn kurzfristig Entscheidungen getroffen werden müssen, z.B. Bauschuttentsorgungen, Maßnahmen bei Eichenprozessionsspinner, etc. Der Richtwert ist im Haushalt festgelegt und wird nur dann in Anspruch genommen, wenn dies tatsächlich erforderlich ist. In 2019 war das ein Betrag von 4.500 Euro.

Herr Deichmann fragt, wie oft bei der Bankettmahd gemäht wird, weil er den Eindruck hat, dass in den Sommermonaten zu oft gemäht wurde, da aerade im Wustrocken viele Stellen verbrannt sind. Herr Schmidt antwortet, dass vertraglich vereinbart wurde, bestimmte Straßenbereiche monatlich und andere Bereiche 14-tägig zu mähen, d.h. der Bereich des Wustrockens und der Vorder- und Hintersiedlung sind in einer monatlichen Mahd belegt. Es gebe außerdem Anfragen, warum der Bauhof zusätzlich Entwässerungsmulden und Randstreifen mäht. Es gebe Straßen, die in diesem Vertrag nicht aufgenommen sind. Wir orientieren uns hier an der Straßenreinigungssatzung und den verkehrlichen Bindungen. Momentan wird keine Reinigungs- oder Winterdienstleistungen in den Seitenwegen des Wustrockens erbracht, da diese nicht in der Straßenreinigungssatzung aufgenommen sind. Daher wird die Leistung vom Bauhof erbracht. Ebenfalls die Straße Unter den Eichen bzw. die Verbindungswege nach Krummensee. Weiter wurde angefragt, warum teilweise die Mahd liegen bleibt oder in den Entwässerungsmulden geblasen wird. Der Vertrag beinhaltet eine Entsorgung, allerdings wird nicht verlangt, dass der Kleinstschnitt mit aufgenommen wird. Dieser verbleibt auf den Grünflächen. Auf Anfrage, ob zusätzliche Mahd mehr Kosten verursacht, stellt Herr Schmidt klar, dass vertraglich eine monatliche Maht festgelegt ist und keine Mehrkosten entstehen, sofern nicht durch den Auftraggeber zusätzliche Leistungen verlangt werden.

Auf die Anfrage, wie viele Widersprüche es in den letzten 3 Jahren zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung gab, ob es Klageverfahren gab und wie diese ausgegangen sind, antwortet Herr Schmidt: 2017 gab es von 3850 Bescheiden 6 Widersprüche, welche in 2017 geklärt wurden; 2018 gab es 24 Widerspruchsverfahren, 4 Klagen vor dem Verwaltungsgericht, die alle als erledigt deklariert wurden, 2019 gab es 2 Widerspruchsverfahren.

Auf die Anfrage, dass es hilfreich wäre, wenn wir eine Auflistung der Straßen ohne Fuß- oder Radweg hätten, die für Schulwege infrage kommen verweist er, auf die Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung, in welcher die Straßen und Straßenteile beinhaltet, wo die Möglichkeit für Fußgänger besteht, auf einem Weg zu laufen.

TOP 4 Verkehrseinschränkung z.B. Begrenzung auf 30 km/h

Frau Lehmann bittet Herrn Schmidt, kurz über die rechtlichen Grundlagen zu sprechen, wann man eine Verkehrseinschränkung auf 30 km/h als Kommune ansetzen kann.

Herr Schmidt berichtet, dass es die konzeptionelle Erstellung für 30er-Bereiche auf den Gemeindestraßen gebe. Es handelt sich um eine reine Planungshoheit der Kommune, die vollzogen wird. Kommunen können per Beschluss entsprechende Konzepte erstellen. Dies betrifft aber nur die Gemeindestraßen und auch nur innerhalb geschlossener Ortslage. Dieses Konzept haben wir zwischenzeitlich zu 99,9% ausgefüllt. Alle weiteren Varianten sind vom Straßenverkehrsamt zu bearbeiten. Eine Durchsetzungsmöglichkeit der Reduzierung ist der sog. Erlass für 30 km vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altenheimen. Diese Variante hat die Straßenverkehrsbehörde zu beleuchten und ist bei uns bereits eingerichtet. Lärmaktionspläne sind ein weiteres Mittel. Für Bestensee wurde bereits 2019 ein Lärmaktionsplan erstellt, wo entsprechende Fachleute ihre theoretische Messung durchgeführt haben, wo es Sinn machen könnte, Lärmreduzierungen hierdurch zu erreichen. Dies wurde in der letzten Sitzung angerissen. Vorgesehen ist die Planung für den Bereich der Motzener Straße, für den Rest der Hauptstraße, für die Königs Wusterhausener Straße und für einen Teil der Spreewaldstraße. Das Straßenverkehrsamt prüft jetzt, ob die Reduzierung der Geschwindigkeit in den Bereichen Auswirkungen auf den Lärmschutz hat. Bisher gibt es noch keine Rückmeldung. Herr Schmidt wird noch einmal beim Straßenverkehrsamt nachfragen.

TOP 5 Ideen zum Schulwegekonzept als Zuarbeit zum Ortsentwicklungsausschuss

Herr Schmidt sagt, dass in der letzten Gemeindevertretung durch Frau Wolf angesprochen wurde, wir sollten uns ein Schulwegekonzept zulegen. Dies soll zur Schulwegsicherung dienen und Bedarfe aufzeigen, wo Handlungsbedarf existiert. Grundsätzlich gibt es jedoch Vorgaben, die einzuhalten sind. Er verweist auf das Schulwegekonzept von 2018 der Landeshauptstadt Potsdam, welches durch die Landeshauptstadt erarbeitet wurde. Es ist erforderlich, dass die Schulen die gesetzlich geforderten Schulwegpläne erstellen. Im Schulgesetz ist geregelt, dass Schulwegepläne durch die Schulen aufzustellen und die Schulkonferenz zu beteiligen ist. Herr Schmidt hatte letzte Woche ein Telefonat mit der neuen Schulleiterin der Grundschule Frau Baertz. Man habe ihr kartographische Unterlagen zur Verfügung gestellt, mit denen die Schule jetzt arbeiten kann. Zum einen muss durch die Schule die Schülerzahlen ermittelt werden, zum anderen, wie der Schulweg der entsprechenden

Schüler verläuft. Nach Erstellung und Anhörung der Schulkonferenz geht die Planung zur Gemeinde. Erst dann kann das Konzept entwickelt, in der Gemeinde beraten und beschlossen. Dies wird maßgeblich im Ortsentwicklungsausschuss beraten und im Ortsentwicklungsplan und im Verkehrsentwicklungsplan mit einfließen.

TOP 6 Sonstiges

Herr Deichmann spricht noch einmal die Situation an den Seen an. Er habe hierzu auch Anfragen aus unterschiedlichen Richtungen erhalten. Ergänzt wurde die Problematik, dass nicht nur die Fäkalienbeseitigung im Wald unerträglich ist, sondern auch in Eigeninitiative am Uferbereich neue Badestellen geschaffen werden, z.B. werden Bäume abgeholzt und als Lagerfeuer benutzt. Bei Verstößen solle immer die Polizei gerufen, Fotos gemacht und entsprechende Anzeigen erstattet werden. Andere Gemeinden machen mehr Öffentlichkeitsarbeit in dieser Richtung oder auch Begehungen mit der Polizei, dem Ordnungsamt und der Feuerwehr, um die Bürger darauf hinzuweisen. Zu der Badestelle am See ist der NaBu an ihn herangetreten. Es gab Gespräche und es wird geprüft, ob die Möglichkeit besteht, etwas auszuweisen. Es müssten jedoch noch Eigentumsfragen geklärt werden. Die Forstbehörde sei nicht abgeneigt, Schilder aufzustellen. Ein Vorschlag zur Fäkalienbeseitigung war eine Toilette, welche durch die Thermik der Sonneneinstrahlung funktioniert. Kosten würden netto 5.700 Euro betragen. Herr Schulz vom Anglerverein hatte sich auch erkundigt, ob man eine Patenschaft dafür übernehmen könnte. Herr Höppe findet die Idee gut, glaubt aber nicht, dass so eine Toilette auf Dauer Bestand haben wird. Als Beispiel nennt er die Toilette am Bahnhof, die nicht lange gehalten hat. Er macht den Vorschlag, als Experiment ein Dixi-Klo aufzustellen und zu beobachten, wie die Leute damit umgehen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 40 Euro pro Woche, ist versichert und wird wöchentlich gereinigt.

Herr Dr. Weßlau fragt, was es bei ausgewiesenen Badestränden für Vorschriften gibt. Frau Lehmann fügt hinzu, dass es auch um die Aufstellung von Schildern geht. Am Pätzer Strand gebe es diverse grüne Schilder, vielleicht könne man solche auch am Hintersee platzieren. Herr Schmidt antwortet, dass es einmal darum geht, darauf hinzuweisen, dass man eine Beschilderung aufstellen kann bezüglich der Ausweisung von Verhaltensvorschriften im Naturschutzgebiet, was machbar und begrüßenswert ist. Die andere Sache ist die Nutzung des Sees. In Pätz haben wir eine ausgewiesene Badestelle. Das ist am Hintersee nicht der Fall. Sollte das umgestellt werden, sei man haftungsrechtlich neu einzustufen, d.h. regelmäßige Kontrollen. Das müsse grundsätzlich beraten, geprüft und entschieden werden. Frau Lehmann sagt, dass die Frage jeder mit in die Fraktionen nehmen soll, damit grundsätzlich geklärt wird, wie man dazu steht. Herr Schmidt legt dem Protokoll ein 4-seitiges Papier "Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder" des KSA bei. Das soll die Diskussion in den Fraktionen und Ausschüssen erleichtern. Herr Schulz wird von dem morgigen Treffen mit Herrn Rackwitz, der Försterin und weiteren Personen berichten.

Herr Gutzeit berichtet, dass die Durchfahrt an der Hauptstraße wieder geöffnet ist, jedoch die Ampelanlage nicht funktioniert bzw. wenn die Schranke unten ist, man von beiden Seiten nicht abbiegen könne. Außerdem wurde in einer der letzten Bauausschusssitzungen angesprochen, zu prüfen, dass die Straße Unter den Eichen in Zukunft ausgebaut wird. Heute hört er, dass genau das Gegenteil passieren soll, nämlich die Straße als Radweg integriert werden soll. Generell widerstrebt ihn die Beantwortung von Schreiben, wenn er hört, dass eine Petition von 2018 noch nicht abgeschlossen ist. Er spricht die Müllablagerungen an, die seit einiger Zeit vermehrt auftreten. An vielen Stellen werde auch Wildcamping durchgeführt und er schlägt vor, an den "Einflugschneisen" entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.

Herr Schmidt erwidert, dass das Problem der Ampelanlage dem Landesbetrieb bekannt ist. Man habe keinen Einfluss darauf, wird aber an den Landesbetrieb herantreten, welche Möglichkeiten bestehen, die Ampelschaltung zu verbessern. Der Hofjagdweg befinde sich auf einer öffentlichen Straße, weshalb sich mit dem Radverkehr nichts ändern wird. Angestrebt wird die Herabstufung zur Fahrradstraße. Der Bürgermeister strebt an, Ideen zu einer Erweiterung der Straße zu entwickeln. Zu den Petitionen sagt er noch einmal, dass bei beiden Petitionen unsere Zuarbeit innerhalb eines Monats an den Ausschuss gegangen sind. Das Campen im Wald sei nicht gänzlich untersagt, auf öffentlichen Bereichen könne man für eine Nacht campieren. Die Waldzufahrten liegen außerdem in der Zuständigkeit der Forstbehörde. Wenn Brennpunkte entstehen, wird das der Forst mitgeteilt. Diese müsse dann selbst Schilder aufstellen.

Herr Quasdorf ergänzt zum Hofjagdweg, dass derzeit daran gearbeitet wird, die Eigentumsverhältnisse rechts und links vom Hofjagdweg festzustellen, um mit der Gemeindevertretung ins Verfahren gehen zu können, um dort eine neu ausgebaute Straße zu installieren, inklusive Radweg. Bei der derzeitigen Situation mit der Ampel müsste das Straßenverkehrsamt tätig werden.

Frau Wolf sagt, dass derzeit vom Landkreis Nahverkehrswegeplan erstellt wird und die Gemeinde zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Sie fragt, ob eine Stellungnahme erfolgt ist und ihr zur Verfügung gestellt werden kann. Frau Lehmann antwortet, dass der Kreistag derzeit noch am Besprechen ist und sie nicht weiß, ob das schon an die Gemeinden rausgegangen ist. Sie wird sich diesbezüglich informieren. Herr Deichmann ergänzt, dass bis Oktober die Gemeinden die Möglichkeit haben, entsprechende Anregungen oder Stellungnahmen abzugeben. Bis Ende des Jahres soll dann die Konzeption für den Nahverkehr bis 2025 festgelegt werden. Dies betrifft speziell den Busverkehr. Von Bestensee seien ebenfalls Anregungen gekommen.

Herr Gutzeit fragt, wie lange ein Reisegewerbe auf einem Platz möglich ist. Er glaubt, es sind zwei Monate und danach wird es automatisch festes Gewerbe. Herr Schmidt sagt zu, sich mit seinem Fachbereich zu besprechen und Herrn Gutzeit zu informieren.

Konkret fraat Herr Gutzeit nach dem verwahrlosten Stand auf der rechten Seite im Ortseingang, der in der letzten Sitzung angesprochen wurde. Dieser wurde kurze Zeit später wieder aufgebaut und durch den gesamten Sommer geführt. Jetzt nach Saisonende habe er die Befürchtung, dass der Stand wieder verwahrlost und zusammenfällt. Deswegen fraat er nach dem Reisegewerbe, weil wenn es nicht so ist, dann wandelt es sich nach einer gewissen Zeit in ein Gewerbe um, und jedes Gewerbe hat seine Raumkosten. Hier werde öffentliches Land von der Gemeinde (vorgelagertes Straßenland) einerseits und zusätzlich ein Parkplatz genutzt, der eigentlich dem Friedhof zugeordnet ist. Abschließende Frage sei, ob es dazu einen Nutzungsvertrag gibt. Herr Schmidt antwortet, dass es sich bei dem konkreten Fall um eine Sondernutzung nach der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bestensee handelt, welches in der letzten Sitzung auch schon vorgetragen wurde. Nach Ende der Nutzung muss der Zustand hergestellt werden, der vorher vorlag.

Frau Lehmann bedankt sich bei allen Teilnehmern für die konstruktive Zusammenarbeit und beendet die Sitzung.

Die öffentliche Sitzung wird um 21:34 Uhr beendet.

Es findet kein nichtöffentlicher Sitzungsteil statt.

Annette Lehmann

Vorsitzende des Ordnungsausschusses

Kathrin Adaszewski

A Solasuosti

Protokollantin

Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen "Badestelle" und "Naturbad". Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.¹ Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In **Gewässern ohne Gemeingebrauch** ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.²

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerverordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen "Badestelle" und "Naturbad".

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist. 5

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

² LG Arnsberg, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

⁴ Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO).

⁵ Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfdB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtssatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe "ausreichend"?

Bei Badestegen und Badeinseln können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden. Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m. 11

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend. 16

⁹ OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.

¹⁰ OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

¹¹ DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

¹² DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.

¹³ Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante ≥ 0,50 m bis ≤ 0,75 m über Ruhe-Wasserspiegel.

¹⁴ DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

¹⁵ DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.

¹⁶ Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

^{6 § 823} Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

⁷ Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBgwVO.

⁸ OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her.
 Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen. 17

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild "Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr" der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine "gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden", für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die "Badegelegenheiten" neben der Badestelle das Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs "Naturbad" existieren verschiedene Ansichten. ¹⁸

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen "Badestelle" und "Naturbad" liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualitätzu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.¹⁹

¹⁷ OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

¹⁸ Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfdB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

¹⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰ Eine Aufsicht ist eine absolute Notwendigkeit.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die Landfläche. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigengiltnichtsanderesalsbeieiner Badestelle: Auchin einem Naturbad gibt es keine auf wendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken. ²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich. ²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGS-SCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Betreibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

20 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 - 7 U 22/12 -, BeckRS 2013, 05768.

erfüllt hat

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefahrdrohenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Einderartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in \S 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055 Berlin • Postanschrift: 13048 Berlin Tel.: 030 42152-0 • Fax: 030 42152-111 www.ksa.de

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jürgen Polzehl • Geschäftsführer: Dr. Bernd Kathe USt-IdNr. DE189127523 • VersSt-Nr. 803/V90803001372

²¹ Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

^{22 § 309} Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

²³ OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.

^{24 § 3} Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefahrdrohende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

⁴ AVHaftpflicht: (1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hin-gewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen. (2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

X. BADESEEN

von Wolfgang Müller

ZUM VERFASSER:

WOLFGANG MÜLLER ist Volljurist und seit dem 01.01. 1991 bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. tätig. Seit dem 01.04.2009 ist er als Abteilungsdirektor zuständig für die Schadenabteilung Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten an Badeseen hängt entscheidend von der **Ausgestaltung** der Einrichtung ab. Während die Anforderungen bei **Badestellen** erheblich reduziert sind, hat der Betreiber eines **Naturbades** deutlich umfangreichere Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren doch zahlreichen, teils tragischen Badeunfälle kann allen Betreibern nur empfohlen werden, die Einrichtung dahin zu überprüfen, wie diese beschaffen sind und welche Verkehrssicherungspflichten sich daraus ergeben.

Nach der Richtlinie R 94.13 "Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern" der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.¹⁾ sind Badestellen jederzeit frei zugängliche Badegewässer, deren Nutzung erlaubt oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine nicht unerhebliche Zahl von Personen badet. Badtypische Einrichtungen und Sprunganlagen oder Stege und Rutschen sind nicht vorhanden. Auch eine Abgrenzung von Schwimmer und Nichtschwimmerbereichen ist entbehrlich.

Hier sind die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherheit zu beachten. Das Gelände muß auch hinsichtlich der Zu- und Abgänge verkehrssicher sein. Auch unter der Wasseroberfläche dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, mit denen Badewillige nicht rechnen müssen. Dies gilt Für Hindernisse ebenso wie für möglicherweise plötzlich stark abfallenden Grund.

Das OLG München²⁾ hat – allerdings für ein **Naturbad** – entschieden, dass ein künstlich errichteter und in einem Meter Tiefe unter der Wasseroberfläche fortgeführter Steinwall eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt. Diese Entscheidung muß auch für Badestellen beachtet werden, da mit Hindernissen unter Wasser regelmäßig nicht gerechnet wird und diese auch häufig bei angemessener Sorgfalt nicht oder nur sehr schwer erkannt werden können.

Eine Wasseraufsicht ist nach Ziff. 7 der Richtlinie R 94.13 grundsätzlich nicht erforderlich. Wird eine solche dennoch eingerichtet, müssen die eingesetzten Personen die notwendige Qualifikation, also entweder das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation haben.

Probleme bereitet die häufig von Kommunen an Badestellen eingerichtete Infrastruktur, die von Umkleidekabinen und Duschen bis zu Badeinseln und Stegen reichen kann. Grundsätzlich gilt, dass bei einer umfassenden Ausstattung der Badestelle mit solchen Einrichtungen die Gefahr besteht, dass diese als Naturbad eingestuft werden muß, was die Anforderungen an die

Verkehrssicherungspflichten und die Notwendigkeit einer Wasseraufsicht entscheidend verändert.

Ein Naturbad ist gemäß der Richtlinie R 94.12 "Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs" der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. eine eindeutig begrenzte Anlage, die über eine zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche verfügt und bädertypische Anlagen wie Umkleiden, Duschen, Stege und Rutschen aufweist³). Im Gegensatz zur Badestelle ist das Naturbad nicht frei zugänglich, sondern deren Zutritt reglementiert (Einfriedung des Areals, konkrete Öffnungszeiten, Einlasskontrollen, Nutzungsentgelt). Hier sind die Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe ungleich höher und gleichen den Anforderungen bei öffentlichen Bädern. Zudem ist nach Ziff. 6 der Richtlinie eine Betriebs- und Badeaufsicht erforderlich. Die Anforderungen an die Badeaufsicht hat der BGH³) in einem aktuellen Urteil erheblich verschärft.

Sofern daher an einem See ein Naturbad betrieben wird, sind die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. herausgegebenen Richtlinien in vollem Umfang einzuhalten, um Schadenersatzansprüchen, aber auch einem möglichen Strafverfahren bei einem schweren Unfall zu entgehen.

Auch in diesen Bädern gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherungspflicht. Das LG Coburg⁵⁾ hat entschieden, dass eine begehbare Metallrampe, die sieh durch Sonneneinstrahlung so stark erhitzt hat, dass sieh ein Kind Brandwunden an den Füßen zugezogen hat, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt.

Durch die inzwischen entwickelten Richtlinien sind die Pflichtenkreise der Betreiber hinreichend geregelt, aber auch einzuhalten. Daher kann jeder Kommune nur empfohlen werden, ein auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenes, zum Baden genutztes Gewässer zu überprüfen und entsprechend den Richtlinien einzustufen, um die notwendige Sicherheit insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise notwendigen Badeaufsicht zu erlangen.

Im Zweifel und vor dem Hintergrund, dass qualifiziertes Personal für die Wasseraufsicht nur schwer rekrutiert werden kann, kommt daher vielfach als Lösung auch in Betracht, etwa bereits vorhandene, bädertypische Anlagen zu überprüfen und die Einrichtung als Badestelle zu betreiben, notfalls unter Rückbau von bisher vorhandenen Einrichtungen, wenn eine sonst zwingend notwendige Wasseraufsicht nicht gewährleistet werden kann.

¹⁾ DGfdB R 94.13, Ziffer 3, Stand August 2015.

²⁾ OLG München, Urteil vom 15. März 2012 – 1 U 1727/10 –, juris.

³⁾ DGfdB R 94.12, Ziffer 3, Stand August 2015

⁴⁾ BGH, Urteil vom 23. November 2017 – III ZR 60/16 –, juris; VersR 2018,

^{614-617;} Jeha, Schwimmbäder, S. 109, 110 in diesem Heft.

⁵⁾ LG Coburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 23 O 457/16 –, juris; Pressemitteilung LG Coburg v. 12.05.2017.